

„daß die durch §. 4 des Gesetzes vom 14. November 1835 angeordnete Beschränkung der Versicherung auf  $\frac{5}{6}$  des Zeitwerthes aufgehoben werden möchte,“  
in der ständischen Schrift vom 28. November 1837 bereits deutlich zu Tag gelegt haben,

(Landtags-Acten 1837 I. Abth. 3. Bd. S. 819)

die Deputation kein Bedenken, die Kammer zu veranlassen,

„sich für die Zulässigkeit von Immobilial-Brandversicherungen nach dem vollen Zeitwerthe zu erklären,“  
und zugleich mit Berücksichtigung der oben erwähnten Zusatz-§. 1b und der Veränderung der §. 2

„in die Erlassung des vorgelegten Gesetzentwurfs B S. 60 ihre Zustimmung zu ertheilen, indem die Deputation gegen die §§. 1 und 3 etwas nicht zu erinnern gefunden hat.

Bürgermeister Schill: Ich habe schon am vorigen Landtage den Wunsch ausgesprochen, daß die frühern gesetzlichen Bestimmungen, wonach nur  $\frac{5}{6}$  des Werths versichert werden darf, aufgehoben, und die Versicherung des vollen Werths möchte ausgesprochen werden. Die Zeit vom vorigen Landtage bis jetzt hat mich von der Dringlichkeit dieser Abänderung noch mehr überzeugt. Während nämlich die jetzige Ausführung des Brandkassengesetzes nicht zuließ, einen höhern Werth als den Zeitwerth zur Versicherung zu bringen, mithin nicht einmal den Neubauwerth, so war davon die Folge, daß die Versicherten außerdem  $\frac{1}{6}$ , auch noch die Differenz tragen mußten, die zwischen dem Neubauwerth und Zeitwerth inne liegt, weil Niemand ein Haus bauen kann, wie es vor dem Brandunglück war. Allein eine zweite Inconvenienz führt das Gesetz noch mit sich, sie liegt in der Vorschrift, daß die Versicherungssumme 25, 50, 75, 100 Thlr. betragen müsse, daß keine andere Summe, außer wo der Taxwerth nur 100 Thlr. beträgt, zur Versicherung kommen dürfte; dürfte nun die Versicherung in keinem Falle über  $\frac{5}{6}$  betragen, so mußte in Folge jener Vorschrift man häufig unter  $\frac{1}{6}$  herabgehen, und es war der Schade für die Betheiligten sehr groß. Ich brauche nur einen Fall anzuführen: bei 200 Thlr. konnte  $\frac{1}{6}$  nicht abgezogen werden, sondern es mußte sogar  $\frac{1}{4}$  abgezogen werden, 50 Thlr., weil die nächste runde Summe 150 Thlr. war, und so ging es bei allen, wo nicht der 6te Theil eine runde Summe war. Dies hat viele Klagen hervorgebracht, und ich freue mich, daß sie beseitigt werden sollen. Irgend eine Gefahr kann nicht vorhanden sein, weil derjenige, den der Verlust trifft, immer noch Verlust haben wird, und nie einen Gewinn haben kann.

Präsident v. Gerßdorf: Wenn der Herr Referent nichts weiter zu erwähnen hat, werde ich die Frage darauf richten, was die Deputation in ihrem Berichte uns vorschlägt, „sich für die Zulässigkeit von Immobilialbrandversicherungen nach dem vollen Zeitwerthe zu erklären.“ Ich frage die Kammer: ob sie damit übereinstimmt? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister Wehner: Die Deputation trägt ferner kein Bedenken, nunmehr der Kammer anzurathen, mit Berücksichtigung der oben erwähnten Zusatzparagraphe 1b, und der Veränderung §. 2 „in die Erlassung des vorgelegten Geset-

entwurfs B. ihre Zustimmung zu ertheilen, indem die Deputation gegen die §§. 1 und 3 etwas nicht zu erinnern gefunden hat.“ Ich werde nunmehr den Gesetzentwurf so vorlesen, wie er lauten würde, wenn die §§., die bereits in Vorschlag gebracht worden sind, eingeschoben werden. Im Decrete sind die Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf angegeben, die Zulässigkeit der Immobilialbrandversicherungen nach dem vollen Zeitwerthe betreffend.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Die Bemerkungen lauten:

### Bemerkungen

zu dem Gesetzentwurfe, die Zulässigkeit der Immobilial-Brandversicherungen nach dem vollen Zeitwerthe betreffend.

Die Veranlassung zur Beschränkung der Immobilial-Brandversicherung bis auf höchstens Fünf Sechstheile des Werthes, welche schon in dem provisorischen Gesetze vom 3. April 1834 vorgeschrieben und sodann in §. 4 des Gesetzes vom 14. November 1835 wiederholt angeordnet wurde, war, wie die zu beiden Gesetzen gegebenen Motiven ausweisen, hauptsächlich die zur damaligen Zeit in beunruhigender Maße überhand genommene Vermehrung der Brandstiftungen, und die traurige Erfahrung, daß manche Gebäudebesitzer selbst ihre Häuser mit eigener Hand angezündet, oder durch Andere hatten in Brand setzen lassen, um baufälliger Gebäude ohne Schaden sich zu entledigen und auf Kosten der Brandkasse neue zu erlangen.

Zieht man die seitdem gemachte Erfahrung zu Rathe, so ist nicht zu verkennen, daß dieselbe weder die Unzweckmäßigkeit der fraglichen Maßregel, noch ein dringendes Bedürfnis einer Abänderung hierunter gezeigt hat. Denn die Brände haben seit dem Jahre 1835 sich in auffallender Weise vermindert, so daß die Brandkassenbeiträge, welche im Termine Michaelis 1832 den ungewöhnlich hohen Satz von — 16 Gr. 8 Pf. vom Hundert erreicht hatten, schon von Ostern 1835 an fast mit jedem Termine herabgegangen sind und im Oftertermine 1839 nur — 1 Gr. — betragen haben. Die neuen Kataster aber weisen nach, daß verhältnißmäßig nur wenige Gebäudebesitzer bis zu  $\frac{5}{6}$  des ermittelten Werthes versichert haben.

Scheinen nun diese Umstände gegen die vorgeschlagene Zulassung von Versicherungen nach Höhe des vollen Werthes zu sprechen, so darf doch dabei nicht verkannt werden, daß der frühere Mangel der fraglichen Beschränkung nicht als die einzige Ursache der damaligen Vermehrung der Brandstiftungen betrachtet werden kann, sondern dieselbe demnächst auch in andern Umständen zu suchen ist. Hauptsächlich war es wohl der Mangel genügender Vorschriften über die Werthsermittlung der Gebäude und einer nur dadurch möglichen gehörigen Controlle der Versicherungsangaben, welcher betrüglichen Uebersicherungen, nicht bloß über  $\frac{5}{6}$ , sondern weit über den vollen Werth hinaus, Vorschub leistete. Durch die frühere Vergünstigung, die Immobilien neben der Landesanstalt auch noch bei Privatversicherungsanstalten asscuriren zu dürfen, wurden dergleichen verbrecherische Versuche noch mehr erleichtert. Abgesehen von den durch die Gebäudebesitzer selbst veranstalteten Bränden mag auch eine temporäre Nahrungslosigkeit verschiedener Arbeiterklassen das geheime Motiv für manche Brandstiftung gewesen sein. Alle diese Umstände haben sich seitdem wesentlich verändert. Durch die neue Katastration ist eine genauere